

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.2017

Geschäftszahl

Ra 2015/08/0176

Rechtssatz

Es ist - in einer (einzigen) Entscheidung - in einem ersten Schritt über den Anspruchsverlust nach § 10 Abs. 1 AIVG und in einem weiteren Schritt über die (allfällige) gänzliche oder teilweise Nachsicht gemäß § 10 Abs. 3 AIVG abzusprechen. Bei einer jedenfalls zu erteilenden gänzlichen Nachsicht kann von einer abschließenden Beurteilung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AIVG auch von vornherein Abstand genommen werden.